

## **Statuten des Vereins „Museumsbund Österreich“ (ZVR 964764225)**

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 20. Oktober 2005;  
Namensänderung laut Beschluss der Generalversammlung vom 18. Oktober 2007; Ergänzung um Geschäftsordnung laut Beschluss vom 13. Oktober 2017; sprachliche Aktualisierung, gendergerechte Schreibweise sowie Ermöglichung eines personell erweiterten Vorstands, die Begrenzung der Präsidentschaft auf zwei Funktionsperioden sowie des Einbringens von Vorschlägen in die Generalversammlung laut Beschluss der Generalversammlung vom 12. Oktober 2023.

### **§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumsbund Österreich“, kurz MÖ.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.
- (3) Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- (1) Vertretung der Standesinteressen seiner Mitglieder
- (2) Förderung der Information und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitschrift sowie durch Abhaltung von Veranstaltungen
- (3) Unterstützung der fachlichen Interessen seiner Mitglieder durch Vorträge, Führungen, Exkursionen allenfalls auch durch Bildung von Fachgruppen
- (4) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Probleme der Museen
- (5) Zusammenarbeit mit vergleichbaren Museumsvereinigungen des In- und Auslandes.
- (6) Unter Museen werden grundsätzlich nur Einrichtungen verstanden, die der gültigen Definition des International Council of Museums entsprechen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Zusammenkünfte der Mitglieder zu wechselseitigen Mitteilung und Besprechungen;



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.museums-scorecard.at](http://www.museums-scorecard.at)  
[www.vitrinenboerse.at](http://www.vitrinenboerse.at)

[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/museumsbund\\_at](https://www.twitter.com/museumsbund_at)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

- b) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen
  - c) Veröffentlichung über Anliegen, Zielsetzungen, wissenschaftliche Themen der Museen durch Druck und digitale Medien;
  - d) Führungen und Exkursionen
  - e) Verkehr mit Vereinigungen verwandten Zwecks.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Zuwendungen
  - d) Verkaufserlöse

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- a) Personen, die an oder für Museen wissenschaftlich, fachdidaktisch bzw. pädagogisch oder in anderer vergleichbarer Tätigkeit arbeiten oder gearbeitet haben.
  - b) Fachlich geleitete öffentliche und private Museen und verwandte Einrichtungen
  - c) Rechtsträger bzw. juristische Personen, die ein Museum führen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Korrespondierende Mitglieder können physische Personen sein, die sich vor allem im Ausland um die Zusammenarbeit mit dem MÖ bemüht haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die an oder für Museen wissenschaftlich, fachdidaktisch bzw. pädagogisch oder in anderer vergleichbarer Tätigkeit arbeiten oder gearbeitet haben sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die ein Museum führen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.museums-scorecard.at](http://www.museums-scorecard.at)  
[www.vitrinenboerse.at](http://www.vitrinenboerse.at)

[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/museumsbund\\_at](https://www.twitter.com/museumsbund_at)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss der Geschäftsführung mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als neun Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der korrespondierenden Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand unter Einbindung der Rechnungsprüfer über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.museums-scorecard.at](http://www.museums-scorecard.at)  
[www.vitrinenboerse.at](http://www.vitrinenboerse.at)

[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/museumsbund\\_at](https://www.twitter.com/museumsbund_at)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

## § 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss einer:s Rechnungsprüfer:in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss einer:s gerichtlich bestellten Kuratorin:Kurator ( § 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (1) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in (Abs. 2 lit. d).
- (2) Anträge zur Generalversammlung sind von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten bzw. der Präsidentin bzw. der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (3) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Beschluss der Generalversammlung sind Wahlen mit Stimmzettel durchzuführen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die:der Präsident:in, in deren bzw. dessen Verhinderung ein:e Vizepräsident:in. Wenn auch diese:r verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.museums-scorecard.at](http://www.museums-scorecard.at)  
[www.vitrinenboerse.at](http://www.vitrinenboerse.at)

[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/museumsbund\\_at](https://www.twitter.com/museumsbund_at)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;

- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der korrespondierenden Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Funktionsträgern, das sind
  - Präsident:in
  - bis zu vier Stellvertreter:innen (Vizepräsident:innen)
  - Schriftführer:in und ein:e Stellvertreter:in sowie
  - Kassierer:in und ein:e Stellvertreter:in,sowie mindestens acht weiteren Mitgliedern (Beiräte).
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, wobei nur jene ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder (siehe § 7 Abs. 1) bzw. deren Repräsentat:innen wählbar sind, die im aktiven Dienst in einem oder für ein Museum stehen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Im Falle der Kooptierung einer:s neuen Funktionsträgerin:Funktions-trägers ist eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer:s Kuratorin:Kuratoren beim zuständigen Gericht zu beantragen, die:der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; für die:den Präsident:in ist eine einmalige, für allen anderen Vorstandsmitglieder eine unbeschränkte Wiederwahl möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, schriftlich einberufen. Ist auch dieser oder diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Funktionsträger:innen des Vorstandes anwesend ist.



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.museums-scorecard.at](http://www.museums-scorecard.at)  
[www.vitrinenboerse.at](http://www.vitrinenboerse.at)

[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/museumsbund\\_at](https://www.twitter.com/museumsbund_at)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Eine schriftliche Abstimmung innerhalb des Vorstands ist zulässig. Das Mehrheitsverhältnis bei schriftlichen Abstimmungen ist nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der insgesamt vorhandenen Stimmrechte zu ermitteln. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.museums-scorecard.at](http://www.museums-scorecard.at)  
[www.vitrinenboerse.at](http://www.vitrinenboerse.at)

[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/museumsbund\\_at](https://twitter.com/museumsbund_at)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Allfällige Bestellung einer Geschäftsführung und Festlegung von deren Aufgaben und Kompetenzen. Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung der übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen der:des Präsident:in verantwortlich. Die Geschäftsführung ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit der:dem Präsident:in nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die:der Präsident:in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die:der Schriftführer:in Schriftführerin unterstützt die:den Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Kassiers bzw. der Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin oder des Kassiers bzw. der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (10) Den weiteren Mitgliedern des Vorstands können durch Beschluss des Vorstands besondere Aufgaben zugeteilt werden.

### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.museums-scorecard.at](http://www.museums-scorecard.at)  
[www.vitrinenboerse.at](http://www.vitrinenboerse.at)

[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/museumsbund\\_at](https://www.twitter.com/museumsbund_at)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie ein:en Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung von Abs. (3) zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der MÖ bzw. sonstige kulturelle Zwecke verfolgen.